Satzung der Gemeinde Algermissen
über die Entschädigung von Mitgliedern
der Freiwilligen Feuerwehr

- Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.06.2016
und die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2023
sowie die 3. Änderungssatzung vom 17.03.2026 –

Aufgrund der §§ 5 a, 6, 29 ,39 ,40 ,51 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 08.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten /-beamtinnen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Algermissen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Gemeindebrandmeister/-in	200,00 €
b)	Stellv. Gemeindebrandmeister/-in	140,00 €
c)	Ortsbrandmeister / in Algermissen	130,00 €
d)	Ortsbrandmeister / in Groß Lobke, Lühnde, je	90,00 €
e)	Ortsbrandmeister/ in Bledeln ,Ummeln, Wätzum, je	70,00 €
f)	Stellv. Ortsbrandmeister /in Algermissen	90,00 €
g)	Stellv. Ortsbrandmeister /in Groß Lobke, Lühnde, je	65,00 €
h)	Stellv. Ortsbrandmeister /in Bledeln, Ummeln, Wätzum, je	50,00 €

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis e) aufgeführten Funktionen wahrnehmen, ohne im Ehrenbeamtenverhältnis zu stehen, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Algermissen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a)	Sicherheitsbeauftragte /r der Gemeindefeuerwehr	40,00 €
b)	Sicherheitsbeauftragte / r der Ortsfeuerwehr, je	25,00 €
c)	Gerätewart /in der Ortsfeuerwehr (je Fahrzeug >7,5 to.)	35,00 €
d)	Gerätewart /in der Ortsfeuerwehr (je Fahrzeug <7,5 to.)	25,00 €
e)	Gerätewart /in der Ortsfeuerwehr (ELW Gemeinde)	35,00 €
f)	Gerätewart /in der Ortsfeuerwehr (Anhänger mit RTB)	15,00 €
g)	Gemeindejugendfeuerwehrwart /in	50,00 €
h)	Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart /in	25,00 €
i)	Jugend- oder Kinderfeuerwehrwart / -in der Ortsfeuerwehr , je	40,00 €
j)	Stellv. Jugend- oder Kinderfeuerwehrwart / -in der Ortsfeuerwehr , je	25,00 €
k)	Gemeindeausbilder /in	50,00 €
l)	Stellv. Gemeindeausbilder /in	25,00 €
m)	Betreuer / -in der Gemeindekleiderkammer	30,00 €

(3) Empfängern von Aufwandsentschädigungen, die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung nachweisen, wird eine um 25 v. H. erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 sind grundsätzlich die mit der Funktion verbundenen Auslagen und der mit der Funktion verbundene Verdienstausfall inklusive Pauschalstundensatz abgegolten.

(6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(7) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $^3/_4$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 Abs. 1 der Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2
Reisekosten

Für von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einen Fahrtkostenersatz in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach den Sätzen der Reisekostenstufe B.

§ 3
Weitergehende Entschädigungsansprüche

(1) Weitergehende Entschädigungsansprüche nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutz-gesetzes (NBrandSchG) bleiben unberührt.

(2) Der Höchstbetrag nach § 12 (5) NBrandSchG wird auf 40,00 € je Stunde, der Höchstbetrag nach § 12 (6) NBrandSchG auf 10,00 € je Stunde festgesetzt.

§ 4
Allgemeines

Die Entschädigung nach § 1 dieser Satzung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt; die übrigen Ansprüche nach dieser Satzung auf schriftlichen Antrag mit Nachweis.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

(Das Inkrafttreten bezieht sich auf die Ursprungsfassung, die 1. Änderungssatzung ist am 01.07.2016, die 2. Änderungssatzung am 01.01.2024 und die 3. Änderungssatzung am 01.01.2026 in Kraft getreten.)